

müsste in der Citiermethode etwas mehr Genauigkeit herrschen.

J. B. SAEGMUELLER'S: *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.* (Freiburg, Herder, 1896) soll hier nur in Kürze erwähnt werden, da ich auf die wichtigen Ergebnisse dieser tüchtigen Untersuchung später ausführlicher einzugehen gedenke. Die Entwicklung des Cardinalates war bislang auch für den Kirchenhistoriker eine terra incognita; und doch war ihm die genauere Kenntniss dieser Institution auf Schritt und Tritt unentbehrlich. Ich selbst habe eine orientirende Arbeit seit Jahren schmerzlich vermisst. Sägmüller hat nunmehr, ohne eigentliche Vorarbeiten benutzen zu können, Licht in das Dunkel gebracht. Die von ihm behandelte Zeit zerfällt in zwei ungleiche Abschnitte: nur für zwei Jahrhunderte konnte er die volle Thätigkeit des Kardinalates schildern, für die Zeit bis 1100 musste er sich mit Andeutungen begnügen. Aber auch für die Höhezeit des Mittelalters (von 1100-1300) kann von der Thätigkeit, die für mehr als ein Jahrhundert dem h. Kolleg sein besonderes Gepräge verleiht, ich meine die politische, nur in beschränktem Masse die Rede sein. Aber der Grund dazu war zu Anfang des 14. Jahrhunderts gelegt: schon damals haben die Kardinäle die «schwindelnde Höhe» erklommen; sie stehen da «erhaben über allen andern kirchlichen Würdenträgern göttlicher und menschlicher Ordnung, den Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen». Für die Folge handelt es sich darum, ob das Papstthum, das den Kardinälen schon bedeutende finanzielle Zugeständnisse hatte machen müssen, ihnen gegenüber seine unbeschränkte Alleinherrschaft behaupten kann oder nicht. Die Anfänge des Cardinalates auf den verschiedenen Gebieten,



sein Eindringen in die kirchlichen Ämter, ins Konsistorium, Gericht, die allmählig sich ausbildende Sonderstellung den kirchlichen Würdenträgern gegenüber, die Ausbildung des Kollegs werden auf Grund einer ausserordentlich reichen Litteraturkenntniss entwickelt. Man merkt an der Betonung des Thatsächlichen, an der Abneigung des Verfassers vor historischen, nicht sicher zu begründenden Entwicklungen, dass man es mit einem Kanonisten zu thun hat: aber hier wohl nicht zum Schaden des Werkes. Zu S. 229 f. über die Professio Bonifaz VIII. ist jetzt die Arbeit von Buschbell zu erwähnen (Vgl. oben). Die Frage, ob wirkliche Bischöfe und Erzbischöfe jemals Kardinaldiakone geworden, ist auch nach den Ausführungen des Verfassers (S. 201 Anm. 4) eine offene. «Erzbischof» von Lüttich (daselbst) ist wohl nur ein lapsus calami. Sigfried von Eppenstein war nie wirklicher Kardinal.

Im Jahre 1889 veröffentlichte der bekannte Genter Professor P. FREDERICQ den ersten Theil eines *Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae* in einem stattlichen Bande, der die Zeit bis 1520 umfasst. Nuncmehr hat er als zweiten Theil einen dieselbe Zeit behandelnden Ergänzungsband folgen lassen. Wir haben jetzt in ungefähr 700 Nummern wohl das ganze Quellenmaterial der mittelalterlichen Inquisitionsgeschichte der Niederlande vor uns. Der Verfasser hat mit seinen Schülern den oft schwer zugänglichen Stoff aus Druckwerken und Handschriften entnommen, vielfach kommentiert, mit ausführlichen Regesten und Registern versehen und so durchaus brauchbar gemacht, dass er des Dankes eines jeden Freundes der Inquisitions- und Kirchengeschichte sicher sein kann. Ein derartiges Werk wäre vor allem für Deutschland und